



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christel Aschmoneit-Lücke (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Zur Privatisierung von Friedhöfen in Schleswig-Holstein

Ein Investor bewirbt sich um die private Bewirtschaftung des St. Lorenz Friedhofes in Lübeck; die Landesregierung hat sein Anliegen bis jetzt nicht befürwortet.

1. Welche formellen Gründe sprechen aus Sicht der Landesregierung gegen eine private Bewirtschaftung von Friedhöfen?

Antwort:

Die Gemeinden sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, öffentliche Einrichtungen vorzuhalten. Sie treffen die Entscheidung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2, ob die ihr obliegenden Aufgaben durch Dritte erledigt werden können.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in Bundesländern mit einem Bestattungsgesetz der Betrieb von Friedhöfen ausschließlich durch Gemeinden und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, zugelassen ist (siehe im übrigen die Antwort zu Frage 3).

2. Liegt es in der Kompetenz des Landes, die private Bewirtschaftung von Friedhöfen zuzulassen?

Antwort:

Nein. Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Welche sachlichen Gründe sprechen aus Sicht der Landesregierung gegen eine private Bewirtschaftung von Friedhöfen?

Antwort:

Aus dem in Schleswig-Holstein geltenden Gewohnheitsrecht ergibt sich zunächst der sog. Friedhofszwang, d. h. die (grundsätzliche) Verpflichtung, Leichen auf öffentlichen Friedhöfen beizusetzen. Notwendiges Gegenstück des damit verbundenen staatlichen Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Art. 2 GG ist der subjektive, öffentlich-rechtliche Anspruch des Einzelnen gegen den Staat auf Bereitstellung eines Begräbnisplatzes. Dieser muss für jeden Bürger erschwinglich und den allgemeinen kulturellen Wertvorstellungen entsprechend sein. Ein solcher Anspruch kann sich nur gegen den Staat richten.

Vor diesem Hintergrund sollte das Friedhofs-Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur und der Träger eines Friedhofs eine Gemeinde oder eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft sein.

4. Welche Voraussetzungen müsste ein privater Friedhofsbetreiber aus Sicht der Landesregierung erfüllen?

Antwort:

Die in der Antwort auf die Frage 3 genannten dem Staat gegenüber bestehenden Ansprüche müssen sichergestellt sein.